

Gemeinde Nehnten – Aufstellung des vhb. Bebauungsplans Nr. 1.1

für das Gebiet „Neukoppel am südlichen Rand des Nehmtener Forstes, nördlich des Stocksees, zwischen dem Hohenstein im Nordwesten und dem Heideberg im Südosten westlich der Straße „Im Sande““

Gemeinde Nehnten – 9.1. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „Neukoppel am südlichen Rand des Nehmtener Forstes, nördlich des Stocksees, zwischen dem Hohenstein im Nordwesten und dem Heideberg im Südosten westlich der Straße „Im Sande““

Abwägungsvorschlag zur formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Betrifft:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anschreiben vom 25.02.2024

Stand: 18.06.2025



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

D- 24113 Molfsee

04347 / 999 73 0 Tel.

Email: info@gfnmbh.de

Internet: <http://www.gfnmbh.de>

P.-Nr. 23_162

Inhalt

- Teil 1 Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren:
- Teil 1 a) Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken bzw. TöB sind von der Planung nicht berührt
- Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken
- Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben
- Teil 2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Teil 1 Übersicht über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Teil 1 a) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, keine Hinweise gegeben bzw. sind von der Planung nicht berührt

Auf Abdruck wurde daher verzichtet:

Behörde/Träger öffentlicher Belange/Gemeinde	Eingang Stellungnahme
Tennet TSO GmbH	16.02.2024
Ericsson Services GmbH	28.02.2024
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.03.2024
Landwirtschaftskammer SH	12.03.2024
Industrie- und Handelskammer zu Kiel Industrie- und Handelskammer zu Kiel	28.03.2024

Behandlung im Planungsverfahren: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
<p>Amprion GmbH (16.02.2024)</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden weitere Richtfunk-, Leitungen- und Versorgungseinrichtungen beteiligt.</p>
<p>Dataport (16.02.2024)</p>	<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> <p><u>9. Änderung Flächennutzungsplan</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord (19.02.2024)</p>	<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nehnten</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Im Bereich des Flurstücks 45 befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien, die nicht beschädigt werden dürfen.</p> <p>Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).</p> <p><u>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nehnten</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Flurstücks 45 sind keine Tiefbauarbeiten geplant. Die Informationspflicht wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (20.02.2024)	<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig an der konkreten Ausführungsplanung der geplanten Maßnahmen im südlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 (Flurstücke: 10/1(Teilbereich südlich Flurstück 45), 21/1, 24, 25) zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. • Sollten solche archäologischen Untersuchungen erforderlich sein, müssen die Planflächen vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen, temporäre Eingriffe für Lagerplätze, Baucontainer, Baustraßen u.ä.), durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. • Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. • An der östlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 1 ist ein Knick als Sichtschutz anzulegen. 	<p>Der Vorhabenträger wird im Zuge des Verfahrens über die Hinweise zu Untersuchungen informiert. Die Hinweise werden in den Kapiteln 7.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>An der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Teilgeltungsbereichs 1 befindet sich eine Waldfläche. Innerhalb der Waldfläche befinden sich Hügelgräber. Die Sicht in östliche Richtung ist hierdurch bereits eingeschränkt. Eine Anlage zur Einschränkung der Sicht bzw. zum</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04551 - 8948672; Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der o.g. überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die o.g. überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer archäologischer Denkmale der Denkmalliste (Grabhügel, aKD-ALSH-2815-24) und diverser Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.</p>	<p>Schutz vor optischer Beeinträchtigung wird aufgrund der Lage innerhalb eines Waldes nicht umgesetzt.</p> <p>Der Vorhabenträger wird im Zuge des Verfahrens hierauf hingewiesen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Kapiteln 7.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig – Holstein Landeskriminalamt / Abt. 3, Dez. 33 Kampfmittelräumdienst	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Nehnten liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Kapiteln 7.13 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
(23.02.2024)	<p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p><u>Merkblatt</u></p> <p><u>Historie:</u></p> <p>Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dort hin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.</p> <p>Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.</p> <p>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden 	<p>Die Hinweise des Merkblattes werden in den Kapiteln 7.13 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH (28.02.2024)	<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nehnten</u> Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige . Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nehnten</u> Ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung. Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (06.03.2024)	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Kapiteln 7.3 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und


Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
<p>BNetzA (07.03.2024)</p>	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p>	<p>Die Hinweise werden in den Kapiteln 7.10 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p>	

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p>	
Amt Bornhöved (21.03.2024)	<p>Eine nachbarliche Abstimmung der Bürgermeister sowie 1. stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nehmten und Stocksee hat zwischenzeitlich bereits stattgefunden, auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Stocksee angrenzend an die Gemeindegrenze zu Nehmten ebenfalls einen Solarpark entwickeln möchte.</p> <p>Als Ergebnis des Gesprächs kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Stocksee als Nachbargemeinde ausdrücklich die Planung der Gemeinde Nehmten begrüßt, jedoch folgende Anregungen dazu gibt:</p> <p><u>1. Verzicht auf die Überplanung der Fläche südlich des Weges „Im Sande“</u></p> <p>Die Gemeinde Stocksee bittet darum, in die Planung des Teilgeltungsbereichs I nur den Bereich nördlich des Weges „Im Sande“ einzubeziehen. Der von Stocksee nach Nehmten verlaufende Weg „Im Sande“ ist Teil eines Rundweges um den Stocksee und damit Verbindung zwischen den Gemeinden. Der Weg wird von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden, aber auch von Besuchern für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf eine Überbauung der Fläche südlich des Weges „Im Sande“ mit Modulen wird verzichtet. Die Fläche wird als Ausgleichsfläche herangezogen und entsprechend gestaltet.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Spaziergänge und Radtouren genutzt und stellt damit eine wichtige touristische Verbindung zwischen den Gemeinden dar. Um den Charakter der landschaftsgebundenen Erholungseignungen möglichst zu erhalten, möchte die Gemeinde Stocksee bei der Entwicklung des Solarparks in Ihrem Gemeindegebiet die Fläche südlich des Weges von Solar-Freiflächenanlagen freihalten und bittet die Gemeinde Nehnten, in ihre Abwägungsentscheidung die besondere Bedeutung der landschaftlich weitgehend unbelasteten Fläche südlich des Weges „Im Sande“ einzubeziehen und die Fläche ebenfalls von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.</p> <p>Ausschnitt B-Plan:</p> 	

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p><u>2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Knicks bzw. dichten Bewuchs.</u></p> <p>Unter 8.4. der (gemeinsamen) Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt hinsichtlich des Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit beschrieben, dass eine Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Knicks oder dichtem Bewuchs als ausreichend angesehen wird. Die Gemeinde Stocksee regt an, diesem Schutzgedanken in der weiteren Planung durch eine verbindliche Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rechnung zu tragen.</p>	<p>Nördlich des Weges „Im Sande“ wird zur Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule eine Knickneuanlage als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt. Die Festsetzung findet sich in Kapitel 5.3.3 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1.</p>
<p>50 Hertz (18.03.2024)</p>	<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nehnten für Photovoltaikfreiflächenanlagen - Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der weiteren Beteiligung wird der Geltungsbereich und</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
		weitere Darstellungen als GML-Datei zur Verfügung gestellt.
	<p><u>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nehnten - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der weiteren Beteiligung wird der Geltungsbereich und weitere Darstellungen als GML-Datei zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (27.03.2024)</p>	<p><u>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage", SO PV-FFA I</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p><u>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage", SO PV-FFA II</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage", SO PV-FFA I</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage", SO PV-FFA II</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen wird das Verfahren in separate Verfahren unterteilt. Der bislang östlich gelegene Teilgelungsbereich wird in einem eigenständigen Verfahren weiter behandelt, um eine vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen zu gewährleisten. Diese Maßnahme dient der präziseren Berücksichtigung der</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
		vorgebrachten Argumente sowie der Erarbeitung angemessener Lösungen.
Landesnatur- schutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) / AG-29 (27.03.2024)	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen daher kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p>	<p>Im Bereich des Geltungsbereiches sind insgesamt vier biotopgestaltende Maßnahmen wie Haufwerke aus Totholz oder, sofern innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden, Lesesteinen anzulegen.</p>
	<p>2 Es ist u. E. zudem zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete umgesetzt werden können (z. B. im Uferbereich des Stocksees oder im Bereich des Nehmtener Forstes).</p>	<p>Auf die Überstellung der südlich des Weges gelegenen Fläche mit Modulen wird verzichtet. Im Bereich, der am Stocksee gelegenen Fläche wird u.a. der Ausgleich erbracht.</p>
	<p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Schadstoffrückstände (Dünger, Pestizide u. ä.) von der Fläche zu entfernen.</p>	<p>Für die Flächen des Sondergebietes und den Maßnahmenflächen ist das Mahdgut abzutransportieren, um eine Aushagerung auf den ehemals intensiv genutzten Flächen zu herbeizuführen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>4 Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (27.03.2024)</p>	<p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nehnten</u></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Kreisjägerschaft Plön e.V. (28.03.2024)</p>	<p>Als Vertreter von über 1.000 Jägern im Kreis Plön nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die beiden Teilgeltungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet "Nehmter Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung" sowie im "Naturpark Holsteinische Schweiz". Die dortige Landschaft hat diesen Status aus gutem Grund erhalten, da diese dort sehr abwechslungsreich, äußerst attraktiv, für die Erholung der Menschen und für das Landschaftsbild bedeutsam sind. Die Gemeinde Nehmen ist bereits in ihrem Standortkonzept zum Ergebnis gekommen, dass die beiden Flächen nur mäßig geeignet sind. Diese Bewertung würden wir teilen oder ggf. noch kritischer sehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der bislang östlich gelegene Teilgeltungsbereich wird in einem eigenständigen Verfahren weiter behandelt, um eine vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen zu gewährleisten. Für die Teilfläche I stellt die UNB eine Befreiung aus dem LSG in Aussicht. Durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung (Kap. 5.3.3.) der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 wird eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage in den Naturraum erwirkt.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Bei der Ausarbeitung zum „Schutzgut Tiere“ fehlt aus unserer Sicht eine Betrachtung von Dam-, Reh- und Schwarzwild. Alle drei Wildarten sind im Bereich der Teilgeltungsbereiche als Standwild mit großen Beständen anzutreffen. Die dortigen Flächen gehören zum Kerngebiet des dort vorkommenden Damwildes. Durch die geplanten FPV-Anlagen wird der Lebensraum drastisch reduziert und eingengt. Diese Aspekte sind aus unserer Sicht zwingend zu würdigen und in den Unterlagen zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung von Dam-, Reh- und Schwarzwild erfolgt in den Kapiteln 10.2.3 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
	<p>Beide Teilgeltungsbereiche sind an drei Seiten von Wald umgeben. Wir weisen auf die im Solar-Freiflächen-Erlass des Landes Schleswig-Holsteins als „fachrechtliches Ausschlusskriterium“ genannten Abstand zum Wald hin (mindestens 30 Meter).</p> <p>Dieser Abstand ist unbedingt in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte die Planung weiter vorangehen, sind aus unserer Sicht die im Solarerlass unter "Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen" genannten „Korridore für Großsäuger“ zu berücksichtigen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem LLnL SH (Untere Forstbehörde (29.10.2024)) wurde das Einvernehmen zur Errichtung der Zaunanlage im 30 m Waldabstand (gem. § 24 LWaldG) erteilt. Der Zaun hat einen Abstand von mindestens 26,5 m zum Waldrand einzuhalten.</p> <p>Der gesetzlich vorgegebene Waldabstand von 30 m für die weiteren Anlagenteile wird eingehalten und im B-Plan festgesetzt.</p> <p>Die Anlagenfläche ist kompakt angeordnet und bietet ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf nicht mit Modulen belegte Flächen, etwa im Waldabstand, der Ausgleichsfläche am Stocksee oder angrenzenden Bereichen. Hinsichtlich des lokalen Wildbestands sind keine erheblichen Auswirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage zu erwarten.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Bzgl. der Ausgleichsflächen haben wir nur begrenzten Einblick. Nach unserem Kenntnisstand sind die als Ausgleichsflächen vorgesehenen ausgekiesten Bereiche im Westen der geplanten Anlage aber schon als Rekultivierungs- oder sogar Sukzessionsflächen nach dem Kiesabbau fest vergeben. Eine Doppelbelegung als Ausgleich kann so nicht hingenommen werden.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme angemessen berücksichtigt wird. Die Kreisjägerschaft steht für Gespräche, insbesondere zum Dam-, Reh- und Schwarzwild, jederzeit zur Verfügung. Gerne möchten wir im weiteren Planungs- verlauf weiter beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Es liegen weder dem Bauamt noch der Unteren Naturschutzbe- hörde Hinweise auf festgesetzte oder gesi- cherte Kompensationsflächen in diesem Be- reich vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kreis Plön, der Landrat -Kreisplanung- (12.04.2024)</p>	<p>Es besteht seitens der Gemeinde Nehmten die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die insgesamt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ überplant werden soll, ist in zwei Teilgeltungsbereiche (Teilgeltungsbereich 1 ca. 29 ha und der Teilgeltungsbereich 2 ca. 25 ha) gegliedert und beträgt insgesamt ca. 54 ha.</p> <p>Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nehmten stellt in dem Planungsgebiet sowohl Flächen für die Landwirtschaft als auch Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Nehmten mit Vorhabenbezug.</p> <p>Die beabsichtigte Planung findet sich in einem Bereich mit hoher Bedeutung für die Rauminteressen von Naturschutz und den Belangen von Erholung, Tourismus und qualitativ wertvollen bestehenden Wohnlagen im ländlichen Raum. Insofern werden neben naturschutzfachlichen Interessen auch Belange der Kreisentwicklung mit den Schwerpunkten Wohnen und Tourismus berührt. Zu betonen ist, dass die Gemeinde Nehmten in einem Bereich von besonderer landschaftlicher Attraktivität liegt. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den Interessen der Energiewende und dem Anliegen des ländlichen Raumes mit seinen Funktionen Wohnen / Erholung /Tourismus.</p> <p>Die Vorteile und Erlöse aus großflächigen PV-Anlagen dürfen die mit ihnen einhergehenden Entwicklungshindernisse und Attraktivitätseinbußen nicht überwiegen. Für strukturschwache Gemeinden und den ländlichen Raum muss</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen wird das Verfahren in separate Teilverfahren unterteilt. Der bislang östlich gelegene Teilgeltungsbereich wird in einem eigenständigen Verfahren weiter behandelt, um eine vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen zu gewährleisten. Diese Maßnahme dient der präziseren Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente sowie der Erarbeitung angemessener Lösungen.</p> <p>Es wurde für die Gemeinde Nehmten eine Potenzialflächenstudie erstellt. Die Bedeutung der Landschaft in der Gemeinde, die Lage sowie die Bedeutung der Gemeinde für Tourismus und Erholung wurde in der Studie thematisiert. In der Abwägung der Flächen untereinander wird festgestellt, dass den Bereichen in Seenähe eine höhere Bedeutung beigemessen wird und die Flächen in diesen Bereichen wesentlich ungeeigneter sind. Eine Planung im vorgeschlagenen Geltungsbereich wird ggf. unter Anwendung von Maßnahmen als vertretbar angesehen.</p> <p>Mit dem Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde das Planungsinteresse bekundet. Nördlich des Weges „Im Sande“ wird eine</p>
---	---	---

	<p>gewährleistet bleiben, dass aus PV-Planungen keine nachhaltigen Strukturdefizite resultieren, sondern die Attraktivität der Gemeinde als Räume für Erholung und Tourismus sowie für attraktives Wohnen erhalten bleiben.</p> <p>Die hier vorgestellte Planung wäre allerdings dazu geeignet, Standortnachteile für die Gemeinde Nehmten zu entwickeln, die durch mögliche Vorteile aus der Planung nicht ausgeglichen werden können. Denn die Planung reicht in Naturräume hinein, die die wesentliche Attraktivität der Gemeinde für ihre Bewohner und Gäste ausmachen:</p> <p>Beide Teilflächen liegen ganz überwiegend im Geltungsbereich der LSG-Verordnung Nr. 13 „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des großen Plöner Sees und Umgebung“. Die Festsetzung einer Schutzfläche in diesem Bereich folgt nicht nur naturschutzfachlichen Zielen, sondern wahrt eine wesentliche Qualität eines Freiraumes im Wohn- und Tourismuskreis Plön. Der mit der Planung verfolgte Eingriff wird daher hier sehr kritisch gesehen. Es gibt zahlreiche Flächen im Kreisgebiet, die sich wesentlich besser für großflächige PV-Anlagen eignen und geringere Nachteile für die Standortgemeinden nach sich ziehen.</p>	<p>Eingrünung zur Sichtverschattung auf die Anlagenfläche entstehen. Weitere Sichtbeziehungen sind durch die isolierte Lage im Wald nicht anzunehmen. Negative Folgen für Erholung und Tourismus sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich potenzieller Standortnachteile für die Gemeinde Nehmten werden zur Kenntnis genommen. Die vorgestellte Planung bietet auch Chancen, die langfristig positive Entwicklungen für die Gemeinde bewirken könnten. Durch gezielte Maßnahmen zur Erhaltung und Integration der natürlichen Räume kann sichergestellt werden, dass die Attraktivität der Gemeinde für Bewohner und Gäste bewahrt bleiben.</p> <p>Erneuerbare Energien spielen eine entscheidende Rolle in der zukünftigen Entwicklung und sollten, wo möglich, sinnvoll integriert werden. Es wurde eine Potenzialflächenstudie vorgelagert, in der die Gemeinde alternative Standorte betrachtet hat und eigene Vorstellungen eingebracht hat. In der Potenzialflächenstudie wurden die Flächen ermittelt, auf denen sowohl die naturschutzfachlichen Anforderungen als auch die energiepolitischen Ziele soweit möglich in Einklang gebracht werden können.</p>
--	--	--

	<p>Auch unter Berücksichtigung der Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für PV-Anlagen gem. Punkt IV, Seite 9 des Gemeinsamen Beratungserlasse des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 bietet sich eine Planung an der hier vorgesehenen Stelle nicht an. Es handelt sich weder um eine vorbelastete Fläche, noch kann auf relevante Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Bezug genommen werden. Vielmehr besteht ein ausdrücklich hohes Schutzbedürfnis für beide Teilbereiche (SO PV-FFA 1 und SO PV-FFA 2). Der Teilbereich 2 sollte aufgrund der noch sensibleren Lage mitten im Landschaftsschutzgebiet im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung weiterhin unbeeinträchtigt bleiben.</p> <p>Die Gemeinde wird daher darum gebeten, zu prüfen, ob die Planung in der vorliegenden Form weiterverfolgt werden soll. Jede Bauleitplanung ist ergebnisoffen und kann, wenn die Gemeinde es möchte, geändert bzw. angepasst werden.</p> <p>Für andere und geeignetere Standorte gebe ich noch folgende Hinweise:</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, immer zu prüfen, inwieweit eine wirtschaftliche Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an PV-Anlagen möglich ist. Dies kann u. a. in Form von Geschäftsanteilen, Bürgeranlagen oder durch verbilligte Stromabgabe geschehen. Die Vereinbarungen dazu sind unbedingt im Durchführungsvertrag festzuhalten und werden empfohlen, als Eingangsbedingungen für die gemeindliche Planung herauszustellen.</p>	<p>Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen wird das Verfahren in separate Teilverfahren unterteilt. Der bislang östlich gelegene Teilgelungsbereich wird in einem eigenständigen Verfahren weiter behandelt, um eine vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen zu gewährleisten. Diese Maßnahme dient der präziseren Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente sowie der Erarbeitung angemessener Lösungen.</p> <p>Die Gemeinde berücksichtigt den Hinweis insofern, als dass sie die beiden Teilgelungsbereiche auf zwei separate Verfahren aufteilt, um eine vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Fragestellungen und Herausforderungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 6 EEG dürfen Vereinbarungen über Zuwendungen in der Bauleitplanung nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden.</p>
--	---	---

	<p>Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde meines Hauses weise ich ausdrücklich hin.</p> <p>Die UNB teilt mit:</p> <p><u>Zur FNP-Änderung und zum B-Plan</u></p> <p>Die zwei geplanten PV-Anlagenfelder der Gemeinde Nehmten liegen mitten im LSG Nr. 13 „Nehmtener Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner See“. Die Ausweisung dieses LSG erfolgte, weil die Landschaft eine besondere Eignung für die naturverträgliche Erholung aufweist und zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und regionaler Bedeutung bietet. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Zudem ist die Waldfläche in der Gemeinde Nehmten eine der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Kreises Plön. Die Flächen liegen vollständig im Naturpark Schleswig-Holsteinische Schweiz und weisen im Bereich der geplanten PV-Anlagen eine Vielzahl von Hügelgräbern auf. Unmittelbar angrenzend am LSG Nr. 13 des Kreises Plön grenzt im Kreis Segeberg das LSG Nr. 11 „Stocksee –Tensfelder Au“ an. Dieses dient u.a. dem Schutz des darin liegenden NSG. Alle diese Flächen liegen im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Für die Errichtung und den Beschluss dieser PV-Anlagen ist entweder eine Entlassung aus dem LSG erforderlich oder eine Befreiung vom LSG.</p> <p>Aufgrund der besonderen Gemeindesituation, dass diese bis auf die Ortslagen vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird nach Auswertung der vorliegenden Potenzialflächenstudie, der Prioritätenliste und dem vorliegenden Schutzziel des LSG für die Potentialfläche 4 und 1 eine Befreiung von der LSG- Verordnung seitens des Kreises Plön in Aussicht gestellt.</p>	<p>Die SO PV-FFA 2 ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens. Ebenso wird der Bereich, der nördlich an den Stocksee angrenzt im Bereich des SO PV-FFA 1 nicht mit Modulen überstellt, sondern für den Ausgleich herangezogen. Es wird eine entsprechende Ausgestaltung der Flächen geben. Das SO PV-FFA 1 wird eingegrünt, so dass auch die Sichtbeziehungen aus Richtung des Stocksees eingeschränkt sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Inaussichtstellung einer Befreiung von der LSG-Verordnung für die Fläche 4 werden in den Kapiteln 10.3.10 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>Für alle anderen Flächen, die nicht am Rand des Landschaftsschutzgebietes, sondern im LSG liegen, führen großflächige PV-Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles und sind nicht zulässig. Das gilt auch für die SO-PV-FFA II Fläche.</p> <p>Der Erhalt dieses Gebietes ist von erheblichem öffentlichen Interesse und steht damit über dem Einzelinteresse eines Investors. Die Bedeutung für den Naturhaushalt wird auch mehrfach vom Planungsbüro erwähnt und die Beeinträchtigungen der PV-Anlagen auf das Landschaftsbild als „hoch“ eingestuft. Auch wenn die Erzeugung erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse ist, so muss in gewissen Fällen auch der Erhalt einer besonderen wertvollen Landschaft für die Bevölkerung, den Tourismus, die Natur und Tierwelt hier im Range vorgehen. Es wird seitens der UNB sehr bedauert, dass die Gemeinde hier im Vorwege nicht das Gespräch mit dem Kreis gesucht hat, so wie dies auf Seite 33 in der Potenzialstudie empfohlen wurde, um geeignete Flächen für die Gemeinde auszuloten. Die Gemeinde hat hier eine besondere Verantwortung, und auch der Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ erfordert hier eine besondere Prüfung.</p> <p>Zur SO PV-Fläche II wird auf Grund der Unzulässigkeit nicht weiter eingegangen. Zur SO PV-Fläche I ergehen folgende Hinweise.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Beachtung der Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der PV-Anlagen des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021 verwiesen.</p>	<p>Die SO PV-FFA 2 ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens.</p> <p>Es wird an der Planung der PV-Anlage festgehalten, da die Erzeugung erneuerbarer Energien von erheblichem öffentlichen Interesse ist. Die Transformation hin zu nachhaltiger Energieversorgung ist essenziell, um den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden und zukünftige Generationen zu sichern.</p> <p>Obwohl die Bedeutung des Naturhaushalts und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild anerkannt werden, wird der Nutzen der Anlage für die Energieerzeugung und die Deckung des Bedarfs an sauberer Energie als überwiegend positiv bewertet. Die Empfehlungen der Potenzialstudie sowie die gesetzlichen Vorgaben werden berücksichtigt, um eine ausgewogene Entscheidung sicherzustellen.</p> <p>Die Gemeinde sieht hier die Möglichkeit, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und sich aktiv an der Förderung nachhaltiger Energieproduktion zu beteiligen. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Aspekte, um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umsetzung zu gewährleisten.</p>
--	--	---

	<p>Diese sind zu beachten, um die Eingriffe zu minimieren und die Zerschneidungswirkung der PV-Anlagen abzumildern. Der Erlass vom 01. September 2021 sieht vor, dass die Eingriffe durch eine Photovoltaikanlage dann als ausgeglichen gelten, wenn die überstellten Grundflächen extensiv genutzt werden und Ausgleichsflächen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbezogener Lebensräume im Verhältnis von 1 : 0,25 ausgewiesen werden. <u>Letztere sollen außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.</u></p> <p>Eine schutzgutbezogene Eingriffsermittlung liegt derzeit noch nicht vor.</p> <p>Die PV-Fläche I grenzt im Süden unmittelbar an eine Hauptbiotopverbundachse an. Diese wurde in der Planung unzureichend gewürdigt und berücksichtigt, sondern die Flächen bis auf den Waldschutzstreifen unmittelbar herangeführt. Die wenigen Biotopachsen des Landes sind besonders zu beachten, zu stärken und von baulichen Anlagen großzügig freizuhalten. Aus Sicht des Naturschutzes ist daher auf die südlich gelegene Fläche vom Wanderweg-Hufe als PV Fläche zu verzichten und diese als Ausgleichsfläche herzurichten. Großzügige Abstände sind auch zu der markanten Baumreihe und dem Knick vorzusehen.</p> <p>Für die landschaftsbestimmenden Bäume z.B. auf den vorhandenen Knicks und in der Fläche sollte ein großzügiger Abstand zu den Modulen eingerichtet werden, um dem Schattenwurf und der Gefahr, dass Bäume umstürzen oder Äste abbrechen, gerecht zu werden. Genehmigungen für die Gehölz-/Baumbeseitigungen im Nachhinein werden nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Die Festsetzung der Nachpflanzung abgängiger Bäume sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Zum Ausgleich wird die Flächen am Stocksee und der 30 m Waldabstand, sowie weitere kleinteiligere Flächen im räumlichen Zusammenhang zu dem Sondergebiet herangezogen.</p> <p>Die Schutzgutbezogene Eingriffsermittlung befindet sich in den Kapiteln 10.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Hauptverbundachse verläuft entlang des Ufers des Stocksees. Die direkt an den Stocksee angrenzende Fläche wird nicht mehr mit Modulen überplant sondern dient dem erforderlichen Ausgleich für die Planung.</p> <p>Zu den landschaftsbestimmenden Bäumen in Alleinlage wird der Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m Abstand festgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In den grünordnerischen Festsetzungen, Kapitel 5.3.3) sowie in Kapitel 10.6, wird das Nachpflanzungsgebot</p>
--	---	---

	<p>Die Verlegung der Anschlussleitung aus dem Solarpark an einen Netzanschlusspunkt stellt möglicherweise einen Eingriff dar. Dieser ist zusätzlich dem B-Plan- und Baugenehmigungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.</p> <p>Der Wanderweg durch den Solarpark I von Stocksee nach Nehnten (bekannter Rundwanderweg um den Stocksee) muss auch nördlich und südlich mit einer Eingrünung versehen werden, um die Beeinträchtigungen für den Erholungssuchenden zu minimieren.</p> <p>In der Potenzialflächenstudie wird auf Seite 53 und 63 von der Gemeinde Wittmoldt gesprochen. Dieses ist zu berichtigen.</p> <p>Eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Derzeit liegt nur eine Bestandserfassung vor.</p> <p>Aufgrund der hier erforderlichen Ausnahmesituation im LSG und der sehr sensiblen Landschaft ist ein Abstimmungsgespräch mit der UNB dringend erforderlich.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit: <u>Zur FNP-Änderung:</u></p>	<p>der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 formuliert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt.</p> <p>In Richtung Norden wird eine Begrünung festgesetzt. Im Süden hingegen entfällt die Begrünung, da die Fläche nicht mehr als Solarfreiflächenanlage überplant wird und stattdessen als Ausgleichsfläche dient. Durch die Aufwertung der südlichen Fläche wird zusätzlich der Wert des Landschaftsbildes erhöht.</p> <p>Der Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.</p>
--	--	---

	<p>Die untere Bodenschutzbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Im Plangebiet ist nachzeitigem Kenntnisstand weder ein alllastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.</p> <p>Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Im Plangebiet sind vorwiegend Bodenarten mit geringer Ertragsfähigkeit verbreitet. Aufgrund der räumlichen, langfristigen und komplexen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben besteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung. Für das gesamte Plangebiet ist daher ein Bodenschutzkonzept in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Sämtlicher abgetragener Boden ist einer, seinen Eigenschaften angemessenen, hochwertigen und ortsnahen Verwertung (vorzugsweise innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, nach §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV), sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigem Bodenmaterial zu berücksichtigen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilt mit:</p> <p><u>Zur FNP-Änderung:</u></p> <p>Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung in Aussicht. Gegen die Planung bestehen im derzeitigen Zustand keine Bedenken.</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Kapiteln 10.2.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung wird an den Vorhabenträger weiterleitet.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit Boden werden in den Kapiteln 10.2.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>
--	---	---

	<p>Nach derzeitigem Planungsstand fällt im dargestellten Bereich kein Schmutzwasser, sondern lediglich Niederschlagswasser an. Für das im Plangebiet des B-Plans Nr. 1 anfallende Niederschlagswasser ist die Gemeinde Nehnten abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 Landeswassergesetz (LWG)).</p> <p>Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Sowohl verrohrte als auch freiliegende Gewässerabschnitte sind für die Unterhaltung freizuhalten. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Kapiteln 10.3.6 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Der Niederschlag wird von den Solarmodulen seitlich abgelenkt und selektiv dem Bodenwasser zugeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Kapiteln 10.2.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden in Kapitel 10.2.5 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 aufgenommen. Es wird in Kapitel 5.3.2. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 festgesetzt, dass zur Reinigung ausschließlich Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmittel verwendet werden darf.</p>
--	---	---

	<p>Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Nehnten in Aussicht.</p> <p>Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.</p> <p>Der Denkmalschutz teilt mit:</p> <p>Zum B-Plan:</p> <p>In beiden Teilflächen des Plangeltungsbereiches sind laut aktueller Denkmalliste des Kreises Plön keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmaale vorhanden.</p> <p>Allerdings grenzt die Teilfläche Neukoppel direkt an eine imposante und unsere historische Kulturlandschaft prägende Eichenallee an, die vom Landesamt für Denkmalpflege SH für eine Überprüfung ihres möglicherweise besonderen Denkmalwerts vorgesehen ist. Daher ist eine Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde sinnvoll. Grundsätzlich kann das Landesamt für Denkmalpflege SH eine eigenständige Stellungnahme zu dieser Planung abgeben.</p> <p>Laut Archäologischem Atlas SH befinden sich im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld gesetzlich geschützte Bodendenkmale. Daraus ergibt sich denkmalrechtlicher Genehmigungsbedarf. Außerdem liegt der Plangeltungsbereich in einem Archäologischen Interessengebiet. Zur Wahrung dieser Belange</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird in einem externen Brandschutzkonzept ausgearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Der Brandschutz wird in den Kapiteln 6.5 und 10.3.2. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilfläche II / Neukoppel ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens. Eine Beeinträchtigung der in Rede stehenden Eichenallee ist daher für den verbleibenden Geltungsbereich ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen des Archäologischen</p>
--	--	---

	<p>hat das Archäologische Landesamt SH mit Schreiben vom 20. Februar 2024 eine Stellungnahme abgegeben, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.</p> <p>Die Verkehrsaufsicht teilt mit:</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 1 der Gemeinde Nehnten (Amt Großer Plöner See) im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB mit F-Planänderung bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:</p> <p>Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.</p> <p>Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die Jagdbehörde teilt mit:</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Die beiden Teilgeltungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet "Nehmter Forst und Nehmtener Ufer des Großen Plöner Sees und Umgebung" sowie im "Naturpark Holsteinische Schweiz". Die dortige Landschaft hat diesen Status aus gutem Grund erhalten, da diese dort sehr abwechslungsreich, äußerst attraktiv, für die Erholung der Menschen und für das Landschaftsbild bedeutsam sind. Die Gemeinde Nehnten ist bereits in ihrem Standortkonzept zum Ergebnis gekommen, dass die beiden Flächen nur mäßig geeignet sind. Diese Bewertung würden wir teilen oder ggf. noch kritischer sehen.</p>	<p>Landesamtes wird in der Abwägung als eigenständige Stellungnahme abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche II ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens. Für die Teilfläche I stellt die UNB eine Befreiung in Aussicht. Durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung wird eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage in den Naturraum erwirkt.</p>
--	--	---

	<p>Bei der Ausarbeitung zum „Schutzgut Tiere“ fehlt aus unserer Sicht eine Betrachtung von Dam-, Reh- und Schwarzwild. Alle drei Wildarten sind im Bereich der Teilgeltungsbereiche als Standwild mit großen Beständen anzutreffen. Die dortigen Flächen gehören zum Kerngebiet des dort vorkommenden Damwildes. Durch die geplanten FPV-Anlagen wird der Lebensraum drastisch reduziert und eingengt. Diese Aspekte sind aus unserer Sicht zwingend zu würdigen und in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Beide Teilgeltungsbereiche sind an drei Seiten von Wald umgeben. Wir weisen auf die im Solar-Freiflächen-Erlass des Landes Schleswig-Holsteins als „fachrechtliches Ausschlusskriterium“ genannten Abstand zum Wald hin (mindestens 30 Meter). Dieser Abstand ist unbedingt in der Planung zu berücksichtigen. Sollte die Planung weiter vorangehen, sind aus unserer Sicht die im Solarerlass unter "Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ genannten „Korridore für Großsäuger“ zu berücksichtigen.</p> <p>Bzgl. der Ausgleichsflächen haben wir nur begrenzten Einblick. Nach unserem Kenntnisstand sind die als Ausgleichsflächen vorgesehenen ausgekiesten Bereiche im Westen der geplanten Anlage aber schon als Rekultivierungs- oder sogar Sukzessionsflächen nach dem Kiesabbau fest vergeben. Eine Doppelbelegung als Ausgleich kann so nicht hingenommen werden.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme angemessen berücksichtigt wird. Die Kreisjägerschaft steht für Gespräche, insbesondere zum Dam-, Reh- und Schwarzwild, jederzeit zur Verfügung. Gerne möchten wir im weiteren Planungsverlauf weiter beteiligt werden.</p> <p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Zu den kommenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung von Dam-, Reh- und Schwarzwild erfolgt in den Kapiteln 10.2.3 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9.1 Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>In Abstimmung mit dem LLnL SH (Untere Forstbehörde (29.10.2024)) wurde das Einvernehmen zur Errichtung der Zaunanlage im 30 m Waldabstand (gem. § 24 LWaldG) erteilt. Der Zaun hat einen Abstand von mindestens 26,5 m zum Waldrand einzuhalten.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Es liegen weder dem Bauamt noch der Unteren Naturschutzbehörde Hinweise auf festgesetzte oder gesicherte Kompensationsflächen in diesem Bereich vor.</p> <p>Die Beteiligung gem. §§ 3, 4 BauGB wird ebenfalls über www.bob-sh.de durchgeführt.</p> <p>Die Teilfläche II ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens, was umfangreiche Änderungen der Unterlagen erforderlich gemacht hat. Aus diesem Grund ist eine gesonderte</p>
--	--	---

	<p>Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.</p>	<p>Kennzeichnung einzelner Anpassungen nicht möglich.</p>
--	--	---

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV62 Regionalentwicklung und Regionalplanung (22.04.2024)	<p>Mit Schreiben vom 15.02.2024 informieren Sie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Nehmten. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Solarparks. Insgesamt sollen ca. 54 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ südlich des Nehmtener Forst und nördlich des Stocksees entwickelt werden. Die Flächen befinden sich außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p>	Die Darstellungen sind korrekt.
	<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p>	Die Darstellungen sind korrekt.

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Darüber hinaus wird in diesem Absatz definiert, in welchen Raumordnungsgebieten keine Solar-Freiflächenanlagen entstehen dürfen.</p>	
	<p>Die Gemeinde Nehnten hat eine gemeindeweite Potenzialflächenstudie erstellen lassen. In der Potenzialflächenstudie wurde der Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein sowie die die Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. In der Potenzialstudie wurden zunächst Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung und Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis ermittelt. Große Teile des Gemeindegebietes sind für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Es gibt in der Gemeinde keine gut geeigneten Bereiche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Insgesamt wurden im Gemeindegebiet 7 Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Die Potenzialflächen 6 und 7 weisen nur eine geringe Eignung auf und werden von der Gemeinde Nehnten nicht priorisiert. Die Potenzialflächen 1 - 5 weisen eine mäßige Eignung auf. Die Flächen 1, 3 und 5 weisen eine mittlere Priorisierung vor. Für die Fläche 2 besteht eine geringe Priorität. Die Fläche 4 wird von der Gemeinde Nehnten priorisiert, da sie nach Auffassung der Gemeinde für die Naherholung nicht so erschlossen ist wie andere Bereiche und an die Kiesabbaugebiete der Gemeinde Stocksee grenzt.</p> <p>In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Potenzialstudie interkommunal abgestimmt wurde. Von den Nachbargemeinden wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Zusammenfassung der Studie ist korrekt. In der Gemeinde Nehnten liegen nur Flächen mit durchschnittlicher und geringer Eignung.</p> <p>Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist korrekt.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Nach der Potenzialstudie gehören die jetzt zur Planung vorgelegten Flächen zu den Potenzialflächen. Es handelt sich um die Potenzialflächen 4 und 5. Diese Flächen gehören zu den Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis. Die Flächen befinden sich im Naturpark Holsteinische-Schweiz sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 12.04.2024 verwiesen.</p> <p>Nach den LEP-Kriterien handelt es sich aufgrund fehlender Vorbelastungen um keine für Photovoltaikanlagen vorrangig in Anspruch zu nehmende Flächen. Aufgrund der abgesetzten Lage, der fehlenden Vorbelastungen, der Lage zwischen den Wäldern und der Lage innerhalb von einem Landschaftsschutzgebiet bestehen insgesamt landesplanerische Bedenken gegenüber einer Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesem Bereich. Eine Entwicklung der Fläche SO PV-Fläche II wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zudem abgelehnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Nehnten hat sich entschieden, in der Gemeinde Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Der besonderen Bedeutung der Landschaft und des Tourismus wird in der Potenzialflächenstudie Rechnung getragen. Aufgrund dessen werden die Flächen, die wie richtigerweise dargestellt wenig vorbelastet sind, als verträglich angesehen. Die östliche Fläche ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens.</p>
	<p>Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Landesplanung stellt derzeit den Regionalplan für den Planungsraum II neu auf. Für den 1. Entwurf wurde im letzten Jahr ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Auswertung der Stellungnahmen dauert derzeit noch an. Der 1. Entwurf des Regionalplans sieht im südlichen Bereich des Plöner Sees einen Kernbereich für Erholung vor. Der vorgesehene Plangeltungsbereich des Solarparks liegt innerhalb dieses Kernbereiches. Aufgrund der besonderen Eignung der Kernbereiche für die (insbesondere landschaftsgebundene) Erholung und zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen wird in Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021 festgelegt, dass dort keine Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Entsprechend § 3</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken		
TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägung
	<p>Abs. 1 Nr. 4a Raumordnungsgesetz (ROG) handelt es sich bei den Festlegungen des 1. Entwurfs des Regionalplan noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Gleichwohl sollten die Unterlagen für eine Bauleitplanung eine Auseinandersetzung mit den Erholungsbelangen erkennen lassen.</p> <p>Es wird um Überarbeitung der Planunterlagen geben, eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt.</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit den Erholungsbelangen findet sich in den Kapiteln 10.3.2 der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.1 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
	<p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Nehmten wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein RO angestrebt.</p>

Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Behörde/Träger öffentlicher Belange/Gemeinde
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Ref. IV 52 Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht)
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau)
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Luftfahrtbehörde)
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Untere Forstbehörde- Außenstelle Neumünster)
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Landesamt für Umwelt
Landesamt für Denkmalpflege
Polizeidirektion Kiel
Kreisfeuerwehrverband Plön
Leitungsauskunft SH Netz
SH Netz AG
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Deutsche Bahn AG
Breitbandzweckverband im Kreis Plön
DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH (Planungsanzeigen)
Gewässerpflegeverband Tensfelder Au-Schmalensee
Zweckverband Ostholstein
GMSH Gebäudemanagement Schl.-H. AöR
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
Kreishandwerkerschaft Ostholstein und Plön
Handwerkskammer Lübeck
Kreisbauernverband Plön
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)
NABU Schleswig-Holstein
Kreisnaturschutzbeauftragter Plön
Amt Großer Plöner See
Stadt Plön
Amt Trave-Land

Teil 2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 08.03.2024 bis 25.03.2024. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.
